

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

*Per E-Mail!*

Datum: 14. 02. 2017  
Sachbearbeiter: IP  
H:\LGE\2016\Landesverfassung etc\Landesverfassung u.a.\_S.docx

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Gesetz über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages, das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996, die Kärntner Landtagswahlordnung, das Kärntner Volksbefragungsgesetz, das Kärntner Volksbegehrensgesetz, die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher Stadtrecht 1998, die Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 und das Kärntner Bezügegesetz 1997 geändert werden sowie das Kärntner Klubfinanzierungsgesetz aufgehoben wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Kärntner Gemeindebund dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu begrüßen ist die die Verlängerung der Frist zur Nachwahl der Bürgermeister auf zwölf Monate, womit einer langjährigen Forderung des Kärntner Gemeindebundes zumindest teilweise Rechnung getragen wird.

Künftig soll die Auszählung der Vorzugsstimmen bereits im Zuge der Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses und nicht erst auf Ebene der Bezirkswahlbehörde erfolgen. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf gesonderte Regelungen zur Erstellung der Wahlpunkteprotokolle durch die Sprengel- und Gemeindewahlbehörden vor. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für die Gemeinden dadurch ein geringfügiger Mehraufwand entstehen wird.

Ergänzend dürfen wir in der Anlage die Stellungnahmen der Marktgemeinde Schiefeling am See und der Marktgemeinde Gmünd übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Präsident:

gez. Bgm. Peter Stauber

Anlagen

Zur Kenntnis:

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Kärnten